

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

01.10.2012**7.36.08 Nr. 4**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Global Change: Ecosystem Science and Policy

**Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Global Change: Ecosystem
Science and Policy des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – der Justus-
Liebig Universität Gießen und der School of Biology and Environmental
Science des University College Dublin vom 27.07.2012**

Fassungsinformationen

Erste Fassung: verabschiedet im Fachbereich am 27.07.2012; verabschiedet vom Präsidium am 27.09.2012; tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 08: 27.07.2012	Präsidium: 27.09.2012	01.09.2012 / Wintersemester 2012/13

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 2 (zu § 2 AIIb).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 und 2 AIIb).....	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 1, Satz 2 AIIb).....	4
§ 5 (zu § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb).....	4
§ 6 (zu § 7 AIIb).....	4
§ 7 (zu § 16 AIIb).....	4
§ 8 (zu § 5, § 8 AIIb).....	4
§ 9 (zu § 24 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 und §25 AIIb).....	5
§ 11 (zu § 13 AIIb).....	5
§ 12 (zu § 15 Abs. 2 AIIb).....	5
§ 13 (zu § 18 AIIb).....	5
§ 14 (zu § 20 Abs. 3 AIIb).....	5
§ 15 (zu § 21 AIIb).....	5
§ 16 (zu § 23 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 17 (zu § 25 Abs. 2 AIIb).....	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 1 AIIb).....	6
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 20 (zu § 26 Abs. 5 AIIb).....	6
§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AIIb).....	6
§ 22 (zu § 28 Abs. 1 Satz 5 AIIb).....	6
§ 23 (zu § 28 Abs. 3 AIIb).....	6
§ 24 (zu § 29 Abs. 1 AIIb).....	6
§ 25 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb).....	6
§ 26 (zu § 31 Abs. 1 AIIb).....	7
§ 27 (zu § 32 AIIb).....	7
§ 28 (zu § 33 Satz 2 AIIb).....	7
§ 29 (zu § 34 Abs. 2 AIIb).....	7
§ 30 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	8
§ 31 (zu § 35 Abs. 1 AIIb).....	8
§ 32 (zu § 40 AIIb).....	8

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Global Change: Ecosystem Science and Policy	01.10.2012	7.36.08 Nr. 4	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA 2004, Seite 3154) haben der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die School of Biology and Environmental Science des University College Dublin (UCD) die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Global Change: Ecosystem Science and Policy führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 3 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der JLU und die School of Biology and Environmental Science des UCD verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Double-Degree „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 und 2 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Global Change: Ecosystem Science and Policy werden Bachelor-Abschlüsse naturwissenschaftlicher Studiengänge anerkannt in:

- Biologie
- Agrarwissenschaft
- Natural or environmental sciences

(2) Der Prüfungsausschuss UCD kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, diese können mit Auflagen versehen werden.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser für deutsche Studienabschlüsse, bzw. Vergleichsnotentabelle B- und besser nach § 26 für irische Studienabschlüsse) gemäß § 29 AIB erforderlich.

(4) Da der gesamte Studiengang in Englisch unterrichtet wird, sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift erforderlich. Sofern der erste Studienabschluss nicht in englischer Sprache erworben ist, muss eine Bewerberin / ein Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache per Zertifikat nachweisen. Akzeptierte Nachweise sind: 600 Punkte (paper-based) und 100 Punkte (Internet-based) im TOEFL (Test of English as a Foreign Language) oder 6.5 Punkte im IELTS Academic Test (International English Language Testing System). Zu erreichende Ergebnisse in anderen, bekannten Englisch-Nachweisverfahren können auf der Webseite von UCD nachgesehen werden (<http://www.ucd.ie/graduatestudies/prospectivestudents/faq/#EL>).

(5) Die Zulassungszahlen für den Studiengang richten sich nach der Aufnahmekapazität von UCD. Für den Fall, dass zu viele Bewerbungen eingegangen sind, werden die Studierenden nach folgenden Kriterien bewertet und in eine Rangfolge gebracht:

- Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs
- Notendurchschnitt von Modulen aus den Bereichen Ökologie, Biologie, Umweltrecht, und/oder Mathematik / Statistik
- einschlägige Berufserfahrungen (z. B. in Biologie oder environmental science)
- ein „Letter of motivation“.

Ggf. kann die Zulassung zum Masterstudium dann auch vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden. Der Prüfungsausschuss UCD setzt die Eingangsprüfung mit einer Frist von zwei Wochen innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an. Die Prüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfungskommission statt.

Das „international office“ des UCD überprüft hierbei die Äquivalenz von Abschlüssen mittels UKNARIC Prozedur.

§ 4 (zu § 4 Abs. 1, Satz 2 AIB)

Im Fall des § 3 Abs. 2 muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Biologie, Mathematik/Statistik und mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Ökologie oder ökologienahen Fächern. Der Prüfungsausschuss UCD kann Auflagen zum Nachholen und Nachweis fehlender Kenntnisse machen. Der Nachweis muss bis zum Abschluss des ersten Semesters erbracht werden.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Die Module des Studienganges umfassen

- 5 oder 6 CP (alle Module bis auf das Thesis-Modul und das Praktikumsmodul) in fachlich begründeten Ausnahmefällen 3 CP,
- 30 CP (Thesis-Modul)
- 20 CP (Berufsfeldpraktikum / Module Work Placement)

(2) Inhalt und Umfang der Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) und im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Das Studium beinhaltet ein Berufsfeldpraktikum im Umfang von 20 CP gemäß Modulbeschreibung und Anlage 3.

§ 6 (zu § 7 AIB)

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Master-Studienganges beträgt 16 Monate (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Optionsbereich inkl. Vor- und Nachbereitung) und umfasst 120 CP. Die Workload-(Arbeitsstunden)Berechnung wird entsprechend den Vorgaben in jedem der beteiligten Länder durchgeführt.

(2) Im Regelfall beginnt der Studiengang mit dem Wintersemester an der UCD (30 CP; 25 CP Kernmodule, 5 CP Wahlpflichtmodul). Anschließend wird ein Praktikumsmodul durchgeführt (20 CP). Im Sommersemester werden an der JLU 40 CP (34 CP Kernmodule, 6 CP Wahlpflichtmodul) belegt. Anschließend kann das Thesismodul mit 30 CP an der JLU oder der UCD durchgeführt werden.

(3) Voraussetzung für die Erlangung eines Leistungsnachweises in Seminaren, Praktika, Übungen und Exkursionen ist die Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die Modulbeschreibung kann hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

§ 7 (zu § 16 AIB)

Abweichend von den AIB ist für in Dublin durchgeführte Prüfungen der nach den dortigen Regelungen gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

§ 8 (zu § 5, § 8 AIB)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss der modulbegleitenden Prüfungen des gleichen Moduls abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

§ 9 (zu § 24 Abs. 1 AIB)

Im Wahlpflichtbereich ist die Anerkennung von Leistungen aus fachfremden Veranstaltungen bis zu 6 CP nach einer Fachberatung durch die Studienkoordination möglich.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Global Change: Ecosystem Science and Policy	01.10.2012	7.36.08 Nr. 4	S. 5
---	------------	---------------	------

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 und §25 AIB)

Prüfungsformen sind Klausuren, Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Präsentationen (mündlich: Seminarvorträge, schriftlich: Posterpräsentationen) oder Protokolle bzw. Berichte und die Abschlussarbeit (Thesis). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB geregelt.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 11 (zu § 13 AIB)

Der Studiengang kann nur im September eines Jahres am UCD begonnen werden.

§ 12 (zu § 15 Abs. 2 AIB)

Bei Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studienganges oder bei einem Studienortwechsel und in anderen Zweifelsfällen ist eine Studienberatung verpflichtend.

§ 13 (zu § 18 AIB)

Die Studierenden können für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. Die Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers geschieht durch den Prüfungsausschuss.

§ 14 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen alle Module des Winter- und Sommersemesters bestanden sein.

§ 15 (zu § 21 AIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Damit ist der/die Studierende zur Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester verpflichtet; Näheres regelt § 16. Anmeldungen zu Modulen erfolgen spätestens eine Woche vor Beginn des Semesters. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 16 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gilt als neuer Prüfungstermin der Termin der ersten Wiederholungsprüfung. Unmittelbar nach der Rücktrittsmeldung muss sich die Studierende / der Studierende einer Beratung durch die Modulverantwortliche / den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss unterziehen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AIB unberührt

(2) Bei Krankheit ist der Rücktritt von einer Prüfung mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Das Attest wird beim Prüfungsamt unverzüglich nach der Prüfung eingereicht. Ein zweiter Rücktritt von der gleichen Prüfung im gleichen Modul muss durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 17 (zu § 25 Abs. 2 AIB)

Eine Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 26 Abs. 1 AIB)

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der/die Studierende fähig ist, mit wissenschaftlichen Methoden eine anspruchsvolle Aufgabe selbständig zu bearbeiten.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) wird in englischer Sprache geschrieben.

§ 20 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 16 Wochen anzufertigen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden, vorausgesetzt, dass die Verlängerung vom Studierenden nicht verschuldet ist.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu vier Wochen nach Ausgabe zulässig. Eine beim Prüfungsausschuss einzureichende Begründung ist Voraussetzung für die Rückgabe. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 28 Abs. 1 Satz 5 AIB)

Die schriftlichen Bewertungsverfahren von Moduleleistungen müssen in Zeiträumen abgeschlossen sein, die einen weiteren Studienfortgang gewährleisten. Die Bewertung des letzten Moduls des Studiengangs muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 23 (zu § 28 Abs. 3 AIB)

Alle Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gehen gemäß der in der Modulbeschreibung geregelten Gewichtung in die Benotung ein.

§ 24 (zu § 29 Abs. 1 AIB)

(1) Module werden nach dem an den jeweilige Universitäten (JLU und UCD) gültigen Notenschemata benotet. An der JLU werden die Module entsprechend § 29 Abs. 3 AIB benotet.

(2) Das Modul „Work Placement“ (20 CP) wird bewertet, alle anderen Module werden benotet.

§ 25 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 26 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module von der JLU entsprechend der nachstehenden Tabelle auf Grade Points UCD umgerechnet.

Die Gesamtnote wird errechnet, indem die Summe der gewichteten grade points (grade points jedes Moduls multipliziert mit den dem Modul zugewiesenen CP) durch die Gesamtzahl der CP (100) dividiert wird.

Berechnungsformel für die Gesamtnote:

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_i (\text{grade points UCD}_i \cdot \text{CP}_i)}{100}$$

Liegt das Ergebnis der Notenbildung im Intervall $2,0 \leq \text{Gesamtnote} \leq 2,2$ ist das JLU-Punktzahläquivalent 5,0. Ansonsten gilt folgende Umrechnung:

$$\text{Punktzahl JLU} = 5 \times (\text{Gesamtnote} - 2,2) + 5$$

Vergleichstabelle Noten JLU / UCD:

Notenpunkte JLU	Grade UCD	Grade points UCD
15	A+	4,2
14	A	4
13	A-	3,8
12	B+	3,6
11	B	3,4
10	B-	3,2
9	C+	3
8	C	2,8
7	C-	2,6
6	D+	2,4
5	D	2,2
	D-	2

§ 27 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel und Noten (ECTS-Grades) enthält. Die Gesamtnote wird im *transcript of records* in beiden Notensystemen ausgewiesen.

§ 28 (zu § 33 Satz 2 AII B)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen einer Woche nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 29 (zu § 34 Abs. 2 AII B)

(1) Führen die modulabschließende Prüfung oder die Summe der modulbegleitenden Prüfungen zu einem Nicht-Bestehen des Moduls, sind maximal zwei Wiederholungsprüfungen möglich.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden im Anschluss an die zu dem Semester gehörenden Module statt und sollen vor Beginn des Folgesemesters abgeschlossen sein. Die Wiederholungsprüfungen können schriftlich (Klausur) oder mündlich sein. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

§ 30 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens zum Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Die Modulprüfung wird innerhalb der Dauer des Moduls durchgeführt. Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 10 AIB nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 31 (zu § 35 Abs. 1 AIB)

Für den bestandenen Master-Studiengang erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es werden ferner die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag der / des Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Master-Studienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 32 (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Gießen, den 27.07.2012

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie, JLU

Dean of Science, UCD